



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 7. FEBRUAR 2020

NR. 6

SEITEN 201-242



Aitdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat
201 Aus den Verhandlungen des
Landrats

Regierungsrat
202 Medienmitteilungen

Direktionen
Bildungs- und Kulturdirektion
205 Medienmitteilung
*Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion*
207 Interkantonale Prüfung für
Osteopathinnen und
Osteopathen 2020
208 Medienmitteilung

Volkswirtschaftsdirektion
210 Betriebsstrukturdatenerhe-
bung 2020 (Viehzählung)
211 Ladenöffnungszeiten

**Weitere Behörden und
Einrichtungen**
Lisag AG
211 Amtliche Vermessung

212 **Eigentumsübertragungen**

217 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht
220 Auflage- und
Einspracheverfahren

222 Bauplanauflagen
224 Konzession; Gesuch
225 Rodungsgesuch

Verkehrsbeschränkungen
226 Signalisation

Submissionen
227 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen
231 Obergericht des Kantons Uri

Gerichtlicher Teil

Gerichte
Staatsanwaltschaft
232 Strafbefehlspublikationen
(Art. 88 StPO)

Rechtsauskunft
234 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton
235 Gesetz über die direkten
Steuern im Kanton Uri
(Steuergesetz, StG); Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2 190 Ex. (Wemf 2019)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gisler1843.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session 29. Januar 2020 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Pascal Blöchliger, Altdorf

1. Sachgeschäfte
 - 1.1 Die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2020 – Quellensteuer) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Zudem wird das Globalbudget Personal gestützt auf Artikel 41 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) ab 1. Januar 2021 um 340 000 Franken erhöht.
 - 1.2 Zur vordringlichen Sanierung der Bristenstrasse wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt 13 Mio. Franken (+/- 25 Prozent) bewilligt. Gleichzeitig wird das Postulat Rolf Jauch, Silenen, «Für eine Notstrasse als nachhaltigere Lösung anstelle von temporären Notmassnahmen im Ereignisfall sowie einer möglichst sicheren Erschliessung des Dorfes Bristen» als materiell erledigt abgeschrieben.
 - 1.3 Das Geschäft «Kreditbeschluss für die Umsetzung des Radwegkonzeptes» wird abtraktandiert und auf eine nächste Session verschoben.
 - 1.4 Für die Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzepts Göscheneralptal in der Gemeinde Göschenen in den Jahren 2020 bis 2029 wird ein Verpflichtungskredit von maximal 480 000 Franken bewilligt.
2. Berichte des Regierungsrats
 - 2.1 Der Bericht zur «Strategischen Förderung von Open Source Software» (Postulat Kurt Gisler, Altdorf) wird «ohne Wertung» zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird das Postulat Kurt Gisler, Altdorf, zu «Strategische Förderung von Open Source Software» als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.
3. Parlamentarische Vorstösse
 - 3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Dringliche Interpellation Viktor Nager, Schattdorf, zu «70 Mitarbeitende werden kurzerhand auf die Strasse gestellt». Viktor Nager erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Parlamentarische Empfehlung Christian Arnold, Seedorf, zu Mehr Schutz von Kulturland. Die Parlamentarische Empfehlung wird überwiesen.
 - Parlamentarische Empfehlung Andreas Bilger, Seedorf, zu Priorisierung der Veloverbindung Seedorf – Altdorf. Die Parlamentarische Empfehlung wird

überwiesen. Aufgrund der Abtraktandierung des Geschäfts «Kreditbeschluss für die Umsetzung des Radwegkonzepts» wird die Parlamentarische Empfehlung noch nicht als materiell erledigt abgeschrieben.

- Parlamentarische Empfehlung Alois Arnold (1965), Bürglen, zur Hirschjagd – Regeln und Vorschriften sollen geändert werden. Die Parlamentarische Empfehlung wird überwiesen.

3.2 Neue Parlamentarische Vorstösse

- Motion Andreas Bilger, Seedorf, zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmen des Kantons Uri (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung [ZAKU] und Abwasser Uri)
- Motion Jolanda Joos, Bürglen, zu «Gratis-ÖV für Jung und Alt»
- Postulat Frieda Steffen, Andermatt, zu Gesamtschau der Gesundheitsversorgung im Kanton Uri

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Fragestunde

Es wird eine Frage gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 31. Januar 2020

Für das Kurzprotokoll:

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Medienmitteilungen

Gratulation zum Dienstjubiläum

Werner Bissig-Baumann, Schattdorf, Leiter Rechnungswesen bei der Bildungs- und Kulturdirektion, hat sein 25. Dienstjahr erfüllt. Der Regierungsrat gratuliert Werner Bissig-Baumann zum Dienstjubiläum und dankt ihm für die geleistete Arbeit im Dienste des Kantons Uri.

Neue Steuerabzüge für Hausbesitzer

Seit 1. Januar 2020 bestehen für Hausbesitzer neue Steuerabzüge, die im Zuge der Energiestrategie 2050 des Bundes beschlossen wurden. Der Kanton Uri hat diese bundesrechtlichen Bestimmungen mit der Steuervorlage 2019 (Umsetzung STAF) ebenfalls übernommen. Der Regierungsrat nahm diese Gesetzesänderung zum Anlass, die wichtigsten Ausführungsbestimmungen über den Abzug der Kos-

ten von Liegenschaften des Privatvermögens in einem Reglement zusammenzufassen und die auslegungsbedürftigen Bestimmungen zu präzisieren. Das neue Liegenschaftskostenreglement (LKR) ersetzt die bisherige Weisung über den Abzug für Liegenschaften des Privatvermögens vom 22. Februar 2005.

Mit der Energiestrategie 2050 führte der Bundesgesetzgeber neue Steuerabzüge für Liegenschaftsbesitzer ein. Der Kanton Uri hat diese neuen Bestimmungen in das kantonale Steuergesetz aufgenommen. Energiesparende Investitionskosten konnten bereits bisher als Liegenschaftsunterhaltskosten abgezogen werden. Diese Kosten durften aber nur in derjenigen Steuerperiode deklariert werden, in der sie auch angefallen sind. Dabei ist das Rechnungsdatum massgebend. Möglicherweise sind bei umfassenden energetischen Sanierungen diese Auslagen ins Leere gefallen, weil sie das steuerbare Reineinkommen überstiegen.

Neu besteht die Möglichkeit, diese energiesparenden Kosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden zu übertragen, sofern diese im angefallenen Kalenderjahr nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden konnten. Der Übertrag ist aber nur möglich, wenn aufgrund dieser energiesparenden Aufwendungen ein negatives Reineinkommen resultiert. Sozialabzüge sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Weiter ist zu beachten, dass die übrigen Liegenschaftsunterhaltskosten nicht in die nächste Steuerperiode übertragen werden können, sondern in der Steuerperiode geltend gemacht werden müssen, in welcher sie tatsächlich angefallen sind.

Neu sind ebenfalls die Kosten für den Abbruch eines Gebäudes im Hinblick auf einen Ersatzneubau zum Abzug berechtigt, wenn zeitnah ein Ersatzneubau auf demselben Grundstück erfolgt und eine gleichartige Nutzung vorliegt. Zum Abzug berechtigt sind die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs und des Abtransports sowie der Entsorgung des Bauabfalls. Nicht abzugsfähig sind die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens und Geländeverschiebungen sowie über den Rückbau hinausgehende Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Das folgende Beispiel veranschaulicht den Übertrag auf die nächstfolgende Steuerperiode:

<i>Jahr 2020</i>	<i>Betrag in Fr.</i>	<i>Kommentar</i>
Lohneinkünfte	80000.–	
Eigenmietwert	16000.–	
<i>Energiesparende Investitionen und/oder Abbruchkosten</i>	60000.–	<i>übertragbare Kosten</i>
Übriger Liegenschaftsunterhalt	40000.–	nicht übertragbare Kosten
Berufsauslagen	9000.–	
Schuldzinsen	8000.–	
Versicherungsabzug	3300.–	

<i>Reineinkommen</i>	-24 300.–	<i>Übertrag auf das Jahr 2021</i>
Sozialabzug für Verheiratete	25 600.–	
<i>Steuerbares Einkommen</i>	-49 900.–	

Im Steuerjahr 2020 können nur energiesparende Kosten im Umfang von Fr. 35 700.– (Fr. 60 000.– bis Fr. 24 300.–) mit dem Reineinkommen verrechnet werden. Die im Jahr 2020 noch nicht verrechneten Kosten von Fr. 24 300.– können Ende 2020 erstmals auf das folgende Steuerjahr 2021 übertragen werden.

Neu hat der Regierungsrat die wichtigsten Ausführungsbestimmungen über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens im Liegenschaftskostenreglement (RB 3.2217; LKR) zusammengefasst und die auslegungsbedürftigen Begriffe wie «Rückbaukosten» und «Ersatzneubauten» präzisiert. Das Reglement ist im Rechtsbuch online verfügbar

(<https://rechtsbuch.ur.ch/static/3-2217-826-20200101.pdf>).

Für Hausbesitzer empfiehlt sich bei umfassenden Renovationen, die Abgrenzung zwischen energiesparenden Investitionen und gewöhnlichem Liegenschaftsunterhalt vorgängig mit dem Amt für Steuern zu klären.

Ausschreibung Online-Steuererklärung veröffentlicht

Das Projekt «DigiTax Uri» verfolgt das Ziel, die Excel-Steuererklärung auf das Frühjahr 2022 durch eine zeitgemässe Online-Steuererklärung und parallel dazu die bis heute bestehenden Papiersteuere dossiers und -archive durch elektronische Dossiers zu ersetzen. Ende Januar 2020 genehmigte der Lenkungsausschuss unter der Leitung von Finanzdirektor Urs Janett die Ausschreibungsunterlagen zur Beschaffung und Einführung einer Online-Steuererklärung. Die Softwareanbieter von Online-Steuererklärungen können ihre Angebote bis am 27. März 2020 einreichen.

Die Arbeitsgruppe «eSteuern» erarbeitete seit dem Volksentscheid im Herbst 2019 alle notwendigen Unterlagen, um das Submissionsverfahren für die Beschaffung einer Online-Steuererklärung zu starten. Dabei sind auch die Bedürfnisse der Treuhandbranche und weiterer Anspruchsgruppen aufgenommen worden.

Der Kanton als Auftraggeber ist aufgrund des gesamten Auftragsvolumens verpflichtet, die Beschaffung der Online-Steuererklärung öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung umfasst im Wesentlichen die Projektdurchführung, die Softwarelizenzierung und -installation sowie Wartungs- und Supportleistungen für den Betrieb der neuen Lösung. Die Unterlagen sind seit 31. Januar 2020 auf dem Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (www.simap.ch) einsehbar. Die Softwareanbieter von Online-Steuererklärungen können ihre Angebote bis am 27. März 2020 einreichen.

Im zweiten Quartal 2020 wird der Regierungsrat über die Vergabe der Arbeiten entscheiden, sodass der Kanton die Online-Steuererklärung für natürliche Perso-

nen – wie geplant – auf das Frühjahr 2022 einführen kann. Parallel dazu werden die Arbeitsprozesse und Steuerdossiers auf das digitale Zeitalter umgestellt. Auch dieses Jahr werden die Papiersteuererklärungen wieder anfangs Februar verschickt.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri wieder komplett

Der Regierungsrat hat Frau Gabriela Suppiger aus Kerns OW und Frau Susu Rogger aus Meggen LU als Behördenmitglieder in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri gewählt.

Gabriela Suppiger ist ausgebildete Sozialarbeiterin und leitet zurzeit den Sozialdienst der Gemeinde Sachseln OW. Zuvor war sie bereits während vier Jahren im Fachdienst Soziales und auch als Ersatzbehördenmitglied in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri tätig. Susu Rogger ist Betriebsökonomin und besitzt Weiterbildungen im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz. Zurzeit leitet sie die Fachstelle Private Beistandspersonen der Stadt Luzern, die sie 2014 auch aufgebaut hat.

Der Regierungsrat freut sich, mit Gabriela Suppiger und Susu Rogger zwei ausgewiesene und erfahrene Fachfrauen für den Kanton Uri gewonnen zu haben. Die beiden neuen Behördenmitglieder treten ihr Amt am 1. Mai bzw. am 1. Juni 2020 an. Ab diesem Datum wird die Behörde wieder vollständig besetzt sein. In der Zwischenzeit bleibt die Funktions- und Beschlussfähigkeit der Behörde wie bisher durch Ersatzmitglieder sichergestellt.

Altdorf, 28. Januar 2020

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

Mit der Volksschule in Uri erfolgreich auf Kurs

Im Einklang mit seinen Leitgedanken und mit Blick auf den Zielerreichungsgrad im vergangenen Jahr hat der Erziehungsrat des Kantons Uri die Jahresziele 2020 festgelegt. Rückblickend auf die Legislatur 2016 bis 2020 im Allgemeinen und auf das vergangene Jahr im Besonderen zeigt sich, dass die wichtigsten Ziele erreicht worden sind.

Für seine Arbeit in der bald zu Ende gehenden Legislatur 2016 bis 2020 verfolgt der Erziehungsrat des Kantons Uri den Grundsatz, dass alle an der Volksschule Beteiligten in einem Klima der gegenseitigen Wertschätzung partnerschaftlich zu-

sammenarbeiten. Im Rahmen dieses Grundsatzes hat der Erziehungsrat auch fünf Leitgedanken definiert:

- Uri hat eine starke Volksschule, in der alle Kinder und Jugendlichen ihren Platz finden.
- Kinder und Jugendliche erwerben eine umfassende, ganzheitliche Bildung.
- Lehrpersonen sind Fachpersonen für das Lernen und beteiligen sich aktiv an den Entwicklungsprozessen ihrer Schule.
- Dank etablierten Schulleitungen sind alle Schulen professionell geleitet; sie erfüllen ihren Auftrag und überprüfen und entwickeln die Qualität systematisch.
- Das Schulsystem im Kanton Uri gewährleistet Kontinuität und entwickelt sich aufgrund gesellschaftlicher und pädagogischer Ansprüche ständig weiter.

Im Einklang mit diesen Leitgedanken und mit Blick auf den Zielerreichungsgrad im vergangenen Jahr hat der Erziehungsrat an seiner Sitzung vom 20. November 2019 die Jahresziele 2020 festgelegt, und zwar wie folgt:

- Die Massnahmen aus dem Bericht «Umgang mit Heterogenität» werden umgesetzt.
- Die Folgearbeiten zur Implementierung des Lehrplans 21 sind weitergeführt und der Abschluss der Projektphase per 31. Juli 2021 ist aufgegleist.
- Das Weiterbildungskonzept für Medien und Informatik wird umgesetzt.
- Das Amt für Volksschulen erstellt eine Auslegeordnung zum Stand der Umsetzung des Medienkonzepts (www.medienkonzept-uri.ch) zuhanden des Erziehungsrats.
- Der Bericht der Fokusevaluation «Integrative Förderung und Sonderpädagogik» liegt vor und entsprechende Massnahmen sind beschlossen.
- Die Massnahmen aus dem Bericht «Massnahmen zur Verbesserung des Französischunterrichts im Kanton Uri» werden umgesetzt.
- Eine Auslegeordnung zu den Schnittstellen mit dem Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri ist gemacht.
- Die Weiterentwicklung der Oberstufenmodelle wird durch das Amt für Volksschulen begleitet und der Erziehungsrat wird regelmässig darüber informiert.
- Das Projekt «Revision von Schulgesetz und Schulverordnung» ist gemäss Projektauftrag unterwegs (inkl. Revision Anschlussgesetzgebung).
- Das Amt für Volksschulen prüft mit der Pädagogischen Hochschule Schwyz Möglichkeiten einer institutionalisierten Zusammenarbeit.
- Der Erziehungsrat hat sich nach der Gesamterneuerungswahl 2020 neu konstituiert und die Legislaturziele 2020 bis 2024 sind definiert.

Legislaturprogramm 2016 bis 2020 weitgehend umgesetzt

Rückblickend zeigt sich, dass der grösste Teil der vom Erziehungsrat definierten Projekte/Ziele für die Legislatur 2016 bis 2020 bereits erfolgreich umgesetzt werden konnte. Der Blick auf das vergangene Jahr im Besonderen ergibt ebenfalls ein erfreu-

liches Bild, zumal der Erziehungsrat die wichtigsten Ziele fast vollständig erreicht hat. So führte der Erziehungsrat die Folgearbeiten zur Implementierung des Lehrplans 21 plangemäss weiter. Das Weiterbildungskonzept für Medien und Informatik ist wie geplant in Umsetzung. Das Reglement über die Schulleitung wurde nach Massgabe der Vernehmlassung angepasst, und die Vorgaben zur finanziellen Beteiligung der Eltern an der Volksschule wurden gemacht. Weiter beschloss der Erziehungsrat wirksame Massnahmen zur Verbesserung des Französischunterrichts im Kanton Uri. Schliesslich wurden die Eckwerte für eine mögliche Revision von Schulgesetz und Schulverordnung bestimmt und ein entsprechender Projektauftrag erlassen.

Altdorf, 4. Februar 2020

Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen 2020

Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 hat der Vorstand der GDK beschlossen, die Termine für die interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen wie folgt anzusetzen:

Erster Teil der Prüfung: 1. bis 30. September 2020
Zweiter Teil der Prüfung: 1. bis 30. Juni 2020

Bewerberinnen und Bewerber haben das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular mit den erforderlichen Unterlagen

bis spätestens zum 31. März 2020 betreffend den zweiten Teil der Prüfung

bis spätestens zum 30. Juni 2020 betreffend den ersten Teil der Prüfung

per Post an das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern, zu senden.

Das Reglement über die interkantonale Osteopathenprüfung und das jeweilige Anmeldeformular können beim Generalsekretariat der GDK, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern, angefordert oder unter <http://www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsberufe/osteopathie> heruntergeladen werden.

Die Einladung mit Ort und Zeit der Prüfung werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach Ablauf des Anmeldetermins direkt zugestellt.

Altdorf, 7. Februar 2020

Amt für Gesundheit

Medienmitteilung

Selbsthilfe im Zentrum

Im 2020 rückt das Thema Selbsthilfe ein wenig mehr ins Zentrum. Gesundheitsförderung Uri übernimmt im Auftrag vom Amt für Soziales die Führung des Zentrums Selbsthilfe Uri. Das Zentrum Selbsthilfe Uri ist Anlauf-, Informations- und Koordinationsstelle rund um das Thema Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen im Kanton Uri.

Selbsthilfegruppen im Kanton Uri

Im Kanton Uri sind aktuell 14 Selbsthilfegruppen registriert. Die behandelten Themen decken ein breites Spektrum wie Abhängigkeiten, Krankheiten, Eltern-Kind-Beziehungen oder psychische Probleme ab. Eine weitere Selbsthilfegruppe zum Thema Medikamentenabhängigkeit ist in Startposition und würde starten, wenn sich mindestens drei Teilnehmende melden. Weitere Selbsthilfegruppen sind in Planung. Das Amt für Soziales Uri führt aktuell unter www.ur.ch eine Übersichtsliste zu den gemeldeten Selbsthilfegruppen. Zukünftig werden alle Angebote unter www.selbsthilfe-uri.ch zusammengefasst. Die entsprechende Website befindet sich im Aufbau.

Zentrum Selbsthilfe Uri

Mit der Schaffung des Selbsthilfezentrums im Kanton Uri wird eine, im Vergleich mit den anderen Kantonen, vorhandene Lücke geschlossen. Das Zentrum Selbsthilfe Uri übernimmt die Aufgabe als Anlauf-, Informations- und Koordinationsstelle rund um das Thema Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen im Kanton Uri. Zudem ist es zuständig für die Förderung von Selbsthilfegruppen in allen Themen des Sozial- und Gesundheitsbereichs und gewährleistet den aktuellen Überblick über bestehende und geplante Selbsthilfegruppen.

Das Selbsthilfezentrum Uri wird bei der Fachstelle Gesundheitsförderung Uri angegliedert. Mit dieser Angliederung sind viele Synergien und gute Grundlagen bereits vorhanden, wie z. B. die fachliche Kompetenz der Mitarbeitenden, eine gute Abdeckung der Themenbreite mit Fokus auf die Gesundheitsförderung und Prävention, Infrastruktur und Erreichbarkeit, sowie eine ideale Anbindung an die drei kantonalen Aktionsprogramme «Ernährung und Bewegung», «Gesund ins Alter» und «Psychische Gesundheit» mit deren vorhandenen Vernetzungen usw.

Das Zentrum Selbsthilfe Uri ist Teil des schweizerischen Netzwerks, das eine gute Positionierung der Selbsthilfe in der Schweiz anstrebt. Die Zusammenarbeit mit anderen Selbsthilfezentren in der Schweiz wie auch mit der Geschäftsstelle von Selbsthilfe Schweiz sind Bestandteile des Auftrags.

Unterstützt wird das Zentrum Selbsthilfe Uri durch den Kanton Uri, die Stiftung Selbsthilfe Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Aktivitäten des Zentrums Selbsthilfe Uri

- Informationen über Selbsthilfegruppen
- Vermittlung rund um das Thema Selbsthilfe

- Unterstützung bei Selbsthilfegruppen-Gründung
- Unterstützung bestehender Selbsthilfegruppen
- Vernetzung kantonal/regional/national
- Öffentlichkeitsarbeit

Die ersten Grundsteine für den Aufbau eines Selbsthilfezentrums im Kanton Uri wurden schon im Umsetzungskonzept zum ersten kantonalen Aktionsprogramm «Psychische Gesundheit 2012 bis 2015» gelegt. Dabei wurde durch die Massnahme «Bekanntmachung und Förderung der Selbsthilfe im Bereich psychischer Krankheiten» ein erster Fokus auf die Wirkung von Selbsthilfe und auf die Verbreitung der kantonalen und zentralschweizerischen Selbsthilfegruppen hingearbeitet. Das Bedürfnis, die Selbsthilfe als Ressource zu stärken, entwickelte sich dann in der Planung zur Programmverlängerung 2016 weiter zum Ziel, eine ernerische «Kontaktstelle für Selbsthilfe» zu schaffen. Im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms «Psychische Gesundheit 2017 bis 2020» wurden verschiedene Lösungsansätze geprüft und mit den unterschiedlichen Organisationen, auch interkantonal, diskutiert.

Die heute vorliegende Lösung ist das Ergebnis aus diesen Vorarbeiten und wurde nun im Rahmen des Sozialplans 2020 bis 2023 durch den Regierungs- und Landrat bestätigt.

Gemeinschaftliche Selbsthilfe

Gemeinschaftliche Selbsthilfe ist sehr vielseitig und kann unterschiedliche Formen annehmen. Örtliche Selbsthilfegruppen, die Vernetzung einzelner Personen miteinander und Selbsthilfeangebote im Internet sind verschiedene Ausprägungen der Selbsthilfe.

Selbsthilfegruppen umfassen in erster Linie Zusammenschlüsse von Betroffenen, d. h. Personen, die selber durch eine somatische oder psychische Krankheit, eine Behinderung oder ein soziales Problem betroffen sind oder sich in einer spezifischen Lebenssituation befinden.

Zudem gibt es auch die Angehörigen, die sich in der Regel aus zwei Beweggründen in Selbsthilfegruppen zusammenschliessen: Einerseits wollen sie für jemand anderen etwas tun, andererseits aber auch für sich selber.

Direkt Betroffene sowie Angehörige erleben in der Selbsthilfe nicht nur Hilfe und Solidarität, sondern übernehmen durch ihre aktive Teilnahme Selbstverantwortung. So gewinnen sie Selbstvertrauen, Hoffnung und Zuversicht. Sie haben die Möglichkeit, neue Bewältigungsstrategien kennenzulernen und auszuprobieren. Bei Bedarf kann auch fachliche Unterstützung vermittelt werden.

In den Gruppen können neue tragfähige Beziehungen entstehen und die Beziehungen mit ihren Nahestehenden verbessern sich. Nicht nur Betroffene selbst fühlen sich entlastet, sondern auch deren Angehörige und Freunde.

Selbsthilfegruppen sind kein Ersatz für eine therapeutische Behandlung durch Fachleute. Die beiden Angebote ergänzen sich gegenseitig.

Selbsthilfe leistet für die Gesellschaft einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und ist ein Element, das Kostensparmöglichkeiten bietet. Die gemeinschaftliche Selbsthilfe erbringt in einem volkswirtschaftlich relevanten Umfang Unterstützungsleistungen von jährlich schätzungsweise rund einer Million Stunden. Im Weiteren kann sie als ergänzender Ansatz zu Interventionen der Fachpersonen betrachtet werden und ergänzt somit die Gesundheitsversorgung und den Sozialbereich und leistet einen Beitrag zur Prävention. Zudem kann sie als Innovationspromoter (neue Themen) und als unabhängige und kritische Vertreterin von Patientinnen/Patienten bezeichnet werden.

Kontakt Zentrum Selbsthilfe Uri:

Bruno Scheiber

Koordinator «Zentrum Selbsthilfe Uri»

Gemeindehausplatz 2, 6460 Altdorf

Telefon 041 500 47 25

info@selbsthilfe-uri.ch

www.selbsthilfe-uri.ch (in Erarbeitung)

Altdorf, 31. Januar 2020

Gesundheits-, Sozial und
Umweltdirektion Uri

Volkswirtschaftsdirektion

Betriebsstrukturdatenerhebung 2020 (Viehzählung)

Die Betriebsstrukturdatenerhebung findet dieses Jahr vom 10. Februar bis und mit 28. Februar 2020 mittels einer Selbstdeklaration der Landwirte statt. Die Betriebsstrukturdatenerhebung ist nur noch via Internet (AGRIPORTAL) möglich. Das Erfassungsfenster wird im Monat Februar für drei Wochen geöffnet sein. Anfangs Februar 2020 erhalten Sie via E-Mail alle nötigen Informationen und Unterlagen. Die Interneterfassungsbetriebe müssen ihr Betriebsdatenblatt ausgedruckt und unterschrieben bis spätestens Freitag, 6. März 2020, an das Amt für Landwirtschaft Uri zurücksenden.

Die Betriebe mit nicht kommerzieller Geflügelhaltung werden anfangs Februar 2020 ein separates Zählformular per Post erhalten!

Betriebsleiterwechsel, Flächenmutationen und Änderungen der Nutzungsarten, Mutationen oder Neuanmeldungen der Landschaftsqualitätsbeiträge sowie Mutationen oder Neuanmeldungen von BF-Flächen (Ökoflächen) müssen weiterhin auf dem Amt für Landwirtschaft vorgenommen werden.

Bitte einen Termin mit Raphael Bissig, Telefon 041 875 23 01, vereinbaren. Letztmöglicher Meldetermin ist der 1. Mai 2020.

Tristen und Wildheuf Flächen LQB

Die Anzahl «Tristen» der Landschaftsqualität, welche von Heim- und Sömmerungsbetrieben im Jahr 2020 erstellt werden, müssen bis spätestens Mittwoch, 30. September 2020, gemeldet werden. Dies gilt auch für Wildheuf Flächen, welche über die LQB finanziert werden. Dazu muss dem ALA Uri ein Plan mit der genutzten Fläche zugestellt werden. Die jährliche Meldung ist zwingend erforderlich.

Wichtig für Pferde-, Bienen- und Geflügelhalter (Meldepflicht)

Pferde-, Bienen- und Geflügelhalter (nicht kommerzielle Tierhaltung), die bis anhin auf dem Amt für Landwirtschaft Uri (ALA) noch nicht angemeldet wurden, müssen sich bis spätestens 1. Mai 2020 beim Amt für Landwirtschaft melden, Telefon 041 875 23 01.

Altdorf, 7. Februar 2020

Amt für Landwirtschaft

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgende Ausnahmebewilligung:

Das Hauptwerk, Bürglen

Öffnungszeiten: Samstag, 14. März 2020
 Samstag, 2. Mai 2020
 Samstag, 27. Juni 2020
 Samstag, 22. August 2020
 Samstag, 17. Oktober 2020
 Samstag, 19. Dezember 2020 jeweils bis 21.00 Uhr

Altdorf, 7. Februar 2020

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Lisag AG

Amtliche Vermessung

Periodische Nachführung der amtlichen Vermessung; Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Erstfeld, Flüelen, Gurtellen, Schattdorf, Seedorf und Silenen

In den Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Erstfeld, Flüelen, Gurtellen, Schattdorf, Seedorf und Silenen werden 2020/21 die Daten der amtlichen Vermessung mit

einer periodischen Nachführung im gesamten Gemeindegebiet aktualisiert (Art. 24 VAV, SR 211.432.2).

Mit der periodischen Nachführung werden durch den beauftragten Geometer (Acht Grad Ost AG, Altdorf) alle nicht erfassten nachführungspflichtigen Bestandteile der amtlichen Vermessung (Art. 5 VAV, SR 211.432.2) erhoben. Dies betrifft einerseits die Feststellung nicht nachgeführter Änderungen wie Neubauten, Anbauten, Abstellplätze, Strassen, etc. Andererseits werden natürliche Änderungen wie Gewässerläufe, Waldrandabgrenzungen usw. aktualisiert. Die Änderungen werden im Siedlungsgebiet mit Begehungen erhoben. Ausserhalb des Siedlungsgebietes dienen in erster Linie aktuelle Orthofotos und falls nötig Einmessungen vor Ort als Grundlage.

Die Feldarbeiten für die Feststellung der Änderungen und die Einmessung der geänderten Objekte werden im Februar 2020 gestartet. Aus organisatorischen Gründen können die betroffenen Liegenschaftseigentümer über den genauen Zeitpunkt der Feldvermessung nicht orientiert werden. Die Kosten für die Erfassung meldepflichtiger Objekte (Bauten, Strassen, etc.) hat die Verursacherin / der Verursacher (i.d.R. Grundeigentümer/Grundeigentümerin) zu tragen (Art. 28 Kant. Geoinformationsverordnung, RB 9.3431). Die Abrechnung erfolgt über die laufende Nachführung.

Die Aktualisierung der Objekte der amtlichen Vermessung kann zu Änderungen im Liegenschaftsbeschrieb der Grundstücke führen. Solche Flächenänderungen ziehen – grundbuchrechtlich gesehen – keine Rechtsfolgen nach sich.

Altdorf, 7. Februar 2020

Lisag AG

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 256.1201, 375 m², Plan Nr. 15, Dietlen, Gebäude Vers.Nr. 948, Gotthardstrasse 36, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Trottoir

Veräusserer:

Furger-Arnold Josef Karl, Reussstrasse 13, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Mazzei Immobilien AG, Haldenstrasse 45, 6006 Luzern

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. Dezember 1969

Altdorf

Grundstück Nr.: 995.1201, 528 m², Plan Nr. 40, Maihof, Gebäude Vers.Nr. 1925, Maihofstrasse 15, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Gisler-Jauch Tobias Werner, Wydenmatt 26B, 6462 Seedorf; Gisler-Regli David Franz, Bahnhofstrasse 75, 6460 Altdorf; Gamma-Gisler Judith Margrit, Obere Postmatte 11, 6462 Seedorf; Gisler Emanuel Karl, Blumenfeldgasse 31, 6460 Altdorf; Gisler Sibylle Marianne, Klosterweg 5, 6468 Attinghausen

Erwerberin:

Bissig-Krieg Barbara, Räbengasse 1, 6422 Steinen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. Dezember 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: 1956.1201, 325 m², Plan Nr. 29, Baumgarten, Gebäude Vers.Nr. 2707, Attinghauserstrasse 13c, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: M5160.1201, Autoeinstellplatz Nr. 22, $\frac{1}{27}$ Miteigentum an Nr. D1961.1201

Veräusserer:

Stadler-Planzer Johann Josef und Maria Luzia Paulina, Freiherrenstrasse 20, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Stadler Andreas, Jacob Burckhardt-Strasse 20, 4051 Basel

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

22. Februar 2012

Andermatt

Grundstück Nr.: 1088.1202, 659 m², Plan Nr. 2, Im Boden, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg

Veräussererin:

PSL Holding AG, St. Martinstrasse 3, 6430 Schwyz

Erwerber:

Leu-Jauch Peter und Cornelia, Hagenstrasse 6, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

19. Juli 2012

Andermatt

Grundstück Nr.: S2802.1202, Sonderrecht an Condominium H2-01-05, ^{21.97/10000} Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserin:

Acuro Immobilien AG, c/o lic. iur. Barbara Merz Wipfli, Rechtsanwältin und Notarin, Marktgasse 6, 6460 Altdorf

Erwerberin:

ProAlpina AG, Gewerbestrasse 11, 6330 Cham

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

20. September 2012

Attinghausen

Grundstück Nr.: 240.1203, 1 455 m², Plan Nr. 5, Mätteli, Gebäude Vers.Nr. 637, Gebäude Vers.Nr. 643, Freiherrenstrasse 20, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Stadler-Planzer Johann Josef, Freiherrenstrasse 20, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Stadler Heinrich, Freiherrenstrasse 20, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. Mai 1974

Bürglen

Grundstück Nr.: S2360.1205, Sonderrecht an der 6½-Zimmer-Wohnung im Unter-, 1. und 2. Obergeschoss und Estrich und Nebenräume (blau), ⁶⁰/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 1344.1205

Veräusserer:

Arnold Hanspeter, Schrotten, 6463 Bürglen

Erwerber:

Arnold Franz Martin, Schrotten, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Mai 2001, 11. Dezember 2019

Schattdorf

Grundstück Nr.: 956.1213, 876 m², Plan Nr. 31, Busti, Gebäude Vers.Nr. 371, Busti 2, Gartenanlage, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Nauer-Riedi Franz und Maria Theresia, Baumgärtli 1, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Planzer-Nauer Daniela, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. September 1989

Schattdorf

Grundstück Nr.: 956.1213, 876 m², Plan Nr. 31, Busti, Gebäude Vers.Nr. 371, Busti 2, Gartenanlage, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Planzer-Nauer Daniela, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Planzer-Nauer Peter Nikolaus, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. Januar 2020

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3073.1213, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenräume (blau), ⁵⁰⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 978.1213

Veräusserer:

Gisler-Scheiber Reto und Martina Theresia, Klausenstrasse 70, 6463 Bürglen

Erwerber:

Bissig-Scheiber Samuel und Michelle, Gotthardstrasse 20, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Juni 2005

Seedorf

Grundstück Nr.: 696.1214, 380 m², Plan Nr. 1, Felder, Gebäude Vers.Nr. 656, Feldli 8, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Stadler-Planzer Johann Josef und Maria Luzia Paulina, Freiherrenstrasse 20, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Stadler Pascal, Bümplizstrasse 98, 3018 Bern

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. September 1997

Seelisberg

Parzelle von 16 m², ab Grundstück Nr.: 800.1215, Plan Nr. 14, Hofstättli, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr.: 759.1215, Plan Nr. 14, Plan Nr. 15, Bitzi, Hofstättli, Gebäude Vers.Nr. 722, Bitzistrasse 12, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:

DSK Immobiliendienste GmbH, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten

Erwerber:

Haas Michael Hermann und Verboom Koller Marijtte Jannetta, Bitzistrasse 12,
6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

31. Oktober 2018

Silenen

Parzelle von 76 m², ab Grundstück Nr.: 825.1216, Plan Nr. 10, Dörfli, Gebäude Vers.
Nr. 1337, Gebäude Vers.Nr. 1338, Dörfli 3, Gebäude Vers.Nr. 1349, Gartenanlage,
übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 300.1216, Plan Nr. 10,
Dörfli, Gebäude Vers.Nr. 1338, Dörfli 3, Gebäude Vers.Nr. 1339, Dörfli 1, Garten-
anlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserin:

Furger-Tresch Verena Anna, Dörfli 3, 6473 Silenen

Erwerberinnen:

Gisler Schleiss Rita Helena, Dörfli 3, 6473 Silenen; Furger-Tresch Verena Anna,
Dörfli 3, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

24. März 1987, 12. März 2016, 13. Juli 2016

Silenen

Grundstück Nr.: 843.1216, 4918 m², Plan Nr. 9, Benzengut, Grund, Acker, Wiese,
Weide, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen

Veräusserin:

R+R Immobilien AG, Efibach 38, 6473 Silenen

Erwerberin:

GreenPlaces 106 SA, rue du Simplon 37, c/o BERNIS SA, 1006 Lausanne

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. August 2014

Altdorf, 7. Februar 2020

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 29. Januar bis 4. Februar 2020

ABL AG,

in Altdorf (UR), CHE-112.177.396, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 205 vom 23.10.2019, Publ. 1004743234). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mendelin, Christopher Stefan, von Nenzlingen, in Bünzen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sigrist, Myriam, von Meggen und Attinghausen, in Flüelen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bauer, Jürg, von Muolen, in Gerlafingen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hug, Christof, von Buochs, in Gersau, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3D-Raumplan GmbH in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-114.798.468, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 83 vom 1.5.2018, Publ. 4203927). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Pronto-Verde AG in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-101.957.390, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 200 vom 16.10.2019, Publ. 1004738688). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159 Abs. 5 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Ursula Strebel-Stiftung,

in Andermatt, CHE-306.528.407, Stiftung (SHAB Nr. 236 vom 5.12.2019, Publ. 1004775498). Weitere Adressen: c/o Martin P. Schwarz, Präsident Ursula Strebel-Stiftung, Postfach 60, 8193 Eglisau.

«brings!» AG,

in Schattdorf, CHE-113.485.400, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2017, Publ. 3899027). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hauri, Hans Rudolf, von Bolligen, in Horgen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier-Deus, Stefan Friedrich, von Zürich, in Cham, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Arnold Fenster GmbH in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-338.761.037, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 83 vom 1.5.2018, Publ. 4203929). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Delta Taurus AG,

in Altdorf (UR), CHE-106.007.981, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 9.12.2019, Publ. 1004777924). Zweigniederlassung neu: Avanches (CHE-248.742.839).

Bridge Management AG,

in Altdorf (UR), CHE-164.728.547, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 223 vom 18.11.2019, Publ. 1004761361). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sousa Gomes, Nelson, portugiesischer Staatsangehöriger, in Reinach (BL), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Hongkong (HK)].

Coiffeure Herger Style,

in Altdorf (UR), CHE-115.941.685, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 171 vom 3.9.2010, S.15, Publ. 5796660). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

HEPPS GmbH,

in Silenen, CHE-407.541.138, c/o Andreas Josef Epp, Ruslistrasse 7, 6473 Silenen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 27.1.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf und Verkauf, die Installation und die Reparatur von sanitären Anlagen und Heizungen sowie den Handel mit Waren aller Art, wobei auch Arbeiten im Bereich der Hauswartungen ausgeführt werden können. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte abschliessen und Massnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck stehen und geeignet sind, denselben zu fördern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in irgendeinem Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum erwerben, veräussern, belasten, überbauen, verwalten, vermieten und vermitteln, Gesellschaftern und Dritten Darlehen und Kredite gewähren, sich für Darlehen und Kredite von Gesellschaftern und Dritten als Bürgen verpflichten oder hierfür sonstwie Garantien abgeben, insbesondere durch Pfandbestellung oder durch Leistungen von anderen Sicherheiten. Stammkapital: Fr. 20000.-. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung sind den Gesellschaftern schriftlich, per E-Mail oder mit Telefax zuzustellen. Gemäss Erklärung vom 1.1.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Epp, Andreas Josef, von Silenen, in Silenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.-; Epp, Christian, von Silenen, in Silenen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Epp-Baumann, Yvonne, von Silenen, in Silenen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Hotel 4b Development AG,

in Andermatt, CHE-378.232.897, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 114 vom 17.6.2019, Publ. 1004652305). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Abouyoussef, Abdelhamid, ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Marty, Melina, von Bürglen (UR), in Bürglen (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schmitt, Joachim, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Klaus Beeler Immo AG,

in Erstfeld, CHE-102.124.406, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 127 vom 4.7.2018, Publ. 4334795). Gemäss Erklärung vom 22.11.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: OBT AG, in Schwyz, Revisionsstelle.

Stiftung Diakonie Uri,

in Altdorf (UR), CHE-112.156.460, Stiftung (SHAB Nr. 63 vom 30.3.2017, Publ. 3435459). Domizil neu: Seedorferstrasse 6a, 6460 Altdorf UR.

Q4 AG,

in Altdorf (UR), CHE-113.334.758, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 4.9.2017, Publ. 3730599). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bisatz, Gian Andrea, von Scuol, in Altdorf UR, Mitglied, Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Risi, Markus, von Buochs, in Oberdorf NW, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nica, Valentin, von Schattdorf, in Flüelen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Tresch, Fabian, von Göschenen, in Flüelen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

RUAG Environment AG,

in Schattdorf, CHE-340.349.812, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 7.6.2019, Publ. 1004646791). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Breitmaier, Urs, von Zürich, in Uetendorf, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kiener, Urs, von Hasle bei Burgdorf, in Wengi, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Ferber, Dr. Christian Marcus, von Zug, in Freienbach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Pfyl Partner AG,

in Altdorf (UR), CHE-361.190.842, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 110 vom 11.6.2015, S.0, Publ. 2200513), Hauptsitz in: Zürich. Domicil neu: Höfligasse 3, 6460 Altdorf UR.

young gastro ander matt GmbH,

in Andermatt, CHE-114.581.615, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 222 vom 14.11.2008, S.18, Publ. 4732928). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gnos, Margrit, von Silenen, in Andermatt, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Regli, Joel, von Andermatt, in Andermatt, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–].

Altdorf, 7. Februar 2020

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Ersatzneubau Ökonomiegebäude «Heissrüti», Gemeinde Isenthal

Aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a–12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) wird das Projekt «Ersatzneubau Ökonomiegebäude Heissrüti, Gemeinde Isenthal» beim Amt für Landwirtschaft öffentlich aufgelegt.

Bauvorhaben	Ersatzneubau Ökonomiegebäude
Bauplatz	«Heissrüti», Parzelle L87.1211
Bauherrschaft	Walker Lukas, Heissrüti, 6461 Isenthal

Organisationen, welche aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz legitimiert sind, können innert 20 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Altdorf, 7. Februar 2020

Amt für Landwirtschaft
Abteilung Meliorationen

**Planaufgabe der Wegbaugenossenschaft Acherberg-Kessel-Rämsenberg;
Neubau Güterweg Acherberg–Kessel, Gemeinde Bürglen**

Betroffene Gemeinde: Bürglen

Gesuchsteller: Wegbaugenossenschaft Acherberg-Kessel-Rämsenberg, Bürglen

Gegenstand: Neubau Güterweg Acherberg–Kessel

Vorgesehene Arbeiten:

- Erstellung eines landwirtschaftlichen Güterweges, inklusive Hofzufahrten, Ausweichstellen und Wendeplätzen
 - Weglänge inklusive Hofzufahrten: 2500 m
 - Fahrbahnbreite: 3.00 m, zuzüglich Fahrbahnverbreiterung in Kurven
 - Bankette: 0.50 m talseits, 0.30 m bergseits
 - Längsneigung: bis 15 %
 - Ausbaustandard: Kiesweg
- Erstellen von berg- und talseitigen Stützmauern. Es handelt sich um Steinblockmauern von total rund 1500 m Länge und von einer durchschnittlichen Höhe von 2.00–4.00 m
- Anbringen von Absturzsicherungen von total rund 50 m Länge
- temporäre Materialgewinnung vor Ort mit anschliessender Rekultivierung

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 30 des Strassengesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) durchgeführt.

Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können vom 7. Februar bis 9. März 2020 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Bürglen, Schulhausplatz 6, 6463 Bürglen
- Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet Einsprache gegen das Projekt erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Das Projekt «Güterweg Acherberg–Kessel» wird ebenfalls aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG; SR 910.1), Artikel 12 und 12a–12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sowie Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 öffentlich aufgelegt. Organisationen, welche aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz legitimiert sind, können innert der gleichen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Andermatt, Kirchgasse 10, Andermatt
Bauvorhaben: Anbau Kehrlichhäuschen an Werkhof
Bauplatz: Gemsstockstrasse 7, Parzelle 68.1202
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Dubacher Thomas, Löwenmattweg 11, Altdorf
Bauvorhaben: Verglasung von Balkon
Bauplatz: Löwenmattweg 11, Parzelle L1598.1205
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Bürglen
- Bauherrschaft: HTS Architekten + Partner AG, c/o Beat Trachsel-Wyrsh, Hellgasse 23, Postfach 545, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Ferienhaus Nr. 2
Bauplatz: Rämisenberg 3, Biel, Parzelle L1807.1205
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: HTS Architekten + Partner AG, c/o Beat Trachsel-Wyrsh, Hellgasse 23, Postfach 545, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Ferienhaus Nr. 5
Bauplatz: Rämisenberg 4, Biel, Parzelle L1810.1205
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: HTS Architekten + Partner AG, c/o Beat Trachsel-Wyrsh, Hellgasse 23, Postfach 545, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Ferienhaus Nr. 6
Bauplatz: Rämisenberg 2, Biel, Parzelle L1811.1205
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Welti Damian, Eggelistrasse 24, Schattdorf
Bauvorhaben: Fassaden- und Dachsanierung, Balkonanbau
Bauplatz: Billen, Parzelle L1682.1205
Bemerkungen: Balkonanbau profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Erstfeld

- Bauherrschaft: Gamma-Mathis Markus, Bockistrasse 10, Erstfeld
Bauvorhaben: Ersatzneubau Troghütte

Bauplatz: Oberwiler Erstfeld, Parzelle 826

Bemerkungen: keine Profilierung

Flüelen

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Flüelen, Dorfstrasse 1, Flüelen
Bauvorhaben: Anbau Lagerraum an Pavillon
Bauplatz: Dorfstrasse 18, Parzelle 180
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Planzer-Nauer Peter und Daniela, Adlergartenstrasse 23, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Busti 2, Parzelle 956
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Tresch-Schelbert Pirmin und Brigitte, Frentschenberg 3, Bristen
Bauvorhaben: Umnutzung Ökonomiegebäude
Bauplatz: Bristenstrasse, Parzelle 1030
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb Bauzone, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Silenen
- Bauherrschaft: Zraggen Anton und Margrith, Vogelholz 3, Silenen
Bauvorhaben: Abbruch Stall und Neubau Mistbeet
Bauplatz: Vogelholz, Parzelle 324 und 326
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb Bauzone, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Silenen

Sisikon

- Bauherrschaft: Kwasnitschka Günter und Rosemarie, Untere Bachmatt 16, Sisikon
Bauvorhaben: Gewächshaus
Bauplatz: Untere Bachmatt 16, Parzelle 128
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Huber Harry, Getschwilergasse 2, Spiringen
Bauvorhaben: Umbau Einfamilienhaus
Bauplatz: Getschwilergasse 2, Parzelle 381
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Tinoph AG, Husmatt 2, 5405 Baden-Dättwil
Bauvorhaben: Fassadensanierung und Dachaufstockung
Bauplatz: Rösslistutz 8, Parzelle 231
Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Bissig Walter, Dorf 5, Unterschächen
Bauvorhaben: Umbau bzw. Umnutzung in Carport
Bauplatz: Dorf 5, Parzelle 75
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Briker-Bucher Peter, Bielen 20, Unterschächen
Bauvorhaben: Anbau Wohnhaus
Bauplatz: Bielen 20, Parzelle 93
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Martinoni Nicola, Kirchenstrasse 1, Unterschächen
Bauvorhaben: Terrainveränderung, Sanierung Mauer und Vorplatz
Bauplatz: Kirchenstrasse 1, Parzelle 372
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Schuler Alois, Mätteli 3, Unterschächen
Bauvorhaben: Anbau Remise, Abbruch Stall
Bauplatz: Mätteli, Parzelle 73
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 7. Februar 2020

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme

Die Gebau Immobilien AG, Sonnenbergstrasse 20, 6052 Hergiswil, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrungen und die Nutzung der Erdwärme sollen auf den Grundstücken Nr. L 1946.1216, L 1947.1216, L 1948.1216, L 1949.1216 und L 1950.1216, Grund 14 (Mehrfamilienhaus C), 6474

Amsteg, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Silenen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betreffs Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 7. Februar 2020

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Rodungsgesuch

Bürglen

Grundeigentümer: Susanne Feser Spitzer, 6460 Altdorf; Liv Ane Wyrsh, 6460 Altdorf; Paul Arnold, 6463 Bürglen; Paul Herger, 6463 Bürglen; Richard Gisler, 8057 Zürich.

Standort: Acherberg–Kessel, Parzellen 1235, 1246, 1248, 1251 und 1268

Rodungsfläche:	permanente Rodung	200 m ²
	temporäre Rodung	2800 m ²
	Total	3000 m ²

Ersatzaufforstung: an Ort und Stelle 2800 m²

Ersatzmassnahmen: Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 2 WaG)

Zweck der Rodung: Güterweg Acherberg–Kessel

Gesuchsteller: Wegbaugenossenschaft Acherberg–Kessel–Rämsenberg, 6463 Bürglen

Die Gesuchsunterlagen liegen bei Gemeindeverwaltung Bürglen, Schulhausplatz 6, 6463 Bürglen, und beim Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, vom 7. Februar bis 9. März 2020 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 7. Februar 2020

Amt für Forst und Jagd

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Gemeinden Göschenen und Wassen

Die Korporation Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Göschenen/Wassen, Forststrasse Freiverlad Göschenen SBB – Kohlrohnerrüteli

Signal Nr. 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Bürgergemeinde Göschenen gestattet»

Signal Nr. 2.16 «Höchstgewicht 32 t» und Signal Nr. 2.09 «Verbot für Anhänger»

Gemeinde Göschenen, Jeepweg Bitzi–Bonon

Signal Nr. 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Bürgergemeinde Göschenen gestattet»

Signal Nr. 2.16 «Höchstgewicht 18 t» und Signal Nr. 2.09 «Verbot für Anhänger»

Die Benutzerreglemente und die Bedingungen der Fahrverbote liegen bei der Korporation Uri während den Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkungen werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkungen treten nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 7. Februar 2020

Korporation Uri

Submissionen

Arbeitsausschreibung

K27 Bristenstrasse, Instandsetzung 2020

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Uri
Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zuhanden von Rolf Schnellmann, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 80, E-Mail: rolf.schnellmann@ur.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Adresse gemäss Kapitel 1.1
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
21. Februar 2020
Bemerkungen: 1. Fragen zu dieser Ausschreibung sind über Simap oder schriftlich an nachfolgende Adresse bis 21. Februar 2020 zu stellen:
Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
2. Antworten auf wesentliche Fragen werden allen Anbietenden, welche die Ausschreibungsunterlagen bezogen haben, bis am 28. Februar 2020 schriftlich zugestellt.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 13. März 2020, Uhrzeit: 14.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: 1. Die Angebote müssen einfach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger) in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift «Offerte: Submission K27 Bristenstrasse Instandsetzung 2020» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen.
2. Eine direkte Übergabe kann auch beim Empfang der Baudirektion erfolgen.
- 1.5 Datum der Offertöffnung:
16. März 2020, Uhrzeit: 8.00, Ort: Baudirektion, Klausenstrasse 2, Altdorf, Si-Zi E18, Bemerkungen: Die Anbietenden sowie Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.
- 1.6 Art des Auftraggebers
Kanton
- 1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart
Bauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag
Nein

2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages
Ausführung
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung
K27 Bristenstrasse, Instandsetzung 2020
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer
1866
- 2.4 Aufteilung in Lose?
Nein
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten
45200000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten
- 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung
 Instandsetzung und Teilneubau talseitige Stützmauern
 Instandsetzung und Teilneubau Trasse inklusive Entwässerung
- 2.7 Ort der Ausführung
K27 Bristenstrasse RBBS 10+000- 10+128 Amsteg- St. Antoni
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
24 Monate nach Vertragsunterzeichnung
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- 2.9 Optionen
Nein
- 2.10 Zuschlagskriterien
- | | |
|-------------------------------------|------|
| Preis Gewichtung | 65 % |
| Erfahrung und Referenzen Gewichtung | 15 % |
| Bauvorgang und Termine Gewichtung | 15 % |
| Umwelt (Transporte) Gewichtung | 5 % |
- Erläuterungen: Bei wirtschaftlich annähernd gleich günstigen Angeboten, d.h. Angebote, die in der Gesamtbewertung höchstens 1 Prozentpunkt auseinanderliegen, erfolgt die Vergabe gestützt auf Art. 53 Abs. 2 SubV aufgrund des Zusatzkriteriums «Lehrlingsausbildung». Danach ist massgebend, ob und allenfalls wie viele Lehrstellen die Anbietenden im Verhältnis zu ihrer Betriebsgrösse (nicht nur jene der betreffenden Branche) zur Verfügung stellen. Sofern die Bewertung keine Differenzen ergibt, ist letztlich der Angebotspreis entscheidend.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen?
Ja
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein

Bemerkungen: Teilangebote werden nicht akzeptiert;
die Vergabestelle behält sich vor, den Auftrag in Lose aufzuteilen.

2.13 Ausführungstermin

Beginn: 11. Mai 2020, und Ende: 2. Oktober 2020

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Die Konkurrenz wird eröffnet unter Vorbehalt der Projekt- und Budgetgenehmigung der zuständigen Behörden. Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.

3.2 Kauttionen/Sicherheiten

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

3.3 Zahlungsbedingungen

Der Bauherr leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen.

3.4 Einzubeziehende Kosten

Es sind sämtliche Kosten in die Angebote miteinzubeziehen.

3.5 Bietergemeinschaft

1. Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind zulässig.

2. Es ist eine federführendes Unternehmen zu bezeichnen und mit allen Vollmachten auszustatten, sodass mit ihm der Werkvertrag rechtsgültig unterschrieben werden kann.

3. Sämtliche beteiligten Firmen haben ihr Formular für die Selbstdeklaration zu unterzeichnen.

4. ARGE-Mitglieder werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien berücksichtigt, wenn sie auf dem Form. 04.2 und 04.3 aufgeführt sind.

3.6 Subunternehmer

1. Subunternehmen sind zugelassen und genau zu bezeichnen. Sie werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien nicht berücksichtigt.

2. Werden für wesentliche Teile der Arbeiten Subunternehmen beigezogen, sind folgende Angaben zu machen: Art und Umfang der Leistungen, die untervergeben werden sollen, Name und Sitz der an der Ausführung beteiligten Unternehmen, Nachweis der Eignung dieser Unternehmen (Form. 03)

3. Sind die über die vorgesehenen Subunternehmen gemachten Angaben unvollständig, kann das Angebot ausgeschlossen werden.

4. Erfüllen die genannten Subunternehmen nach begründeter Einschätzung der Vergabestelle die Anforderungen oder Eignungskriterien nicht, kann die Vergabestelle eine Alternative verlangen.

3.7 Eignungskriterien

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der nachstehenden Nachweise:

1. Die Angebotsunterlagen sind von den Anbietenden vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.
 2. Alle verlangten Unterlagen sind dem Angebot beizulegen.
 3. Weitere geforderte Nachweise: ...
 4. Bei Steinlieferungen aus Steinbrüchen, die sich nicht in der Schweiz oder Ländern der EU befinden, hat der Unternehmer mit dem Angebot durch das Vorlegen des Labels «Xertifix» oder «fairstone» oder eines gleichwertigen Nachweises die ausschliessliche Verwendung von Steinen aus sozialverträglicher Steinproduktion zu erbringen.
Bei Steinlieferungen aus der Schweiz oder Ländern der EU ist mit dem Angebot der Nachweis des Herkunftsortes zu erbringen.
Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Steine auf die Baustelle ist der effektive Nachweis des Herkunftsortes zu erbringen.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Kosten: Fr. 0.–
- 3.10 Sprachen für Angebote
Deutsch
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes
6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen unter www.simap.ch
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar: ab 7. Februar 2020
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
4. Andere Informationen
- 4.2 Geschäftsbedingungen
Gemäss Submissionsunterlagen
- 4.3 Verhandlungen
- Es werden keine Verhandlungen geführt;
 - zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze
- Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar;
 - Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.
- 4.5 Sonstige Angaben
- Es findet keine Begehung statt. Es wird erwartet, dass sich die Anbieter selbstständig vor Ort ein Bild der lokalen Gegebenheiten machen.
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan
Amtsblatt des Kantons Uri

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Artikel 63 Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Altdorf, 7. Februar 2020

Baudirektion Uri

Offene Stellen

Obergericht des Kantons Uri

Beim Obergericht des Kantons Uri ist die Stelle

einer kaufmännischen Sachbearbeiterin/eines kaufmännischen Sachbearbeiters (100%)

per 1. Mai 2020 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgaben:

- allgemeine und gerichtsspezifische Sekretariats- und Administrationsarbeiten, insbesondere Textverarbeitung
- Sachbearbeitung in allen Bereichen der Gerichtskanzlei
- Empfangs- und Telefondienst

Anforderungen:

- abgeschlossene kaufmännische Lehre oder gleichwertige Ausbildung, evtl. mit Erfahrung im Rechtswesen
- gute Deutschkenntnisse
- gute IT-Anwenderkenntnisse
- schnelle und exakte Arbeitsweise
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamfähigkeit und freundliche Umgangsformen
- Diskretion und Zuverlässigkeit

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, ausgezeichnete Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis 21. Februar 2020 elektro-

nisch via www.ur.ch/stellen an das Obergericht des Kantons Uri. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Obergerichtspräsident Rolf Dittli, Telefon 041 875 22 67, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 7. Februar 2020

Obergericht des Kantons Uri
Der Präsident, Rolf Dittli

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikationen (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 30. Januar 2020 in der Strafsache gegen BAFTIU Hadis, geboren am 25. September 1994, in Stracinc, von Mazedonien, des Fatmir Baftiu und der Nexhibe Dalipi, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BAFTIU Hadis wird wegen Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz durch rechtswidrigen Aufenthalt (Art. 5, Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG) sowie durch Ausüben einer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit (Art. 115 Abs. 1 lit. c AIG) schuldig befunden.
2. BAFTIU Hadis wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren. Die Polizeihaft von einem Tag ist bei einem allfälligen Vollzug der Geldstrafe anzurechnen.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 300.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden BAFTIU Hadis auferlegt.
5. Demgemäss hat BAFTIU Hadis zu bezahlen:

Busse	Fr. 300.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei (anteilmässig)	Fr. 150.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 350.–
insgesamt	<u>Fr. 800.–</u>
6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist ein-

gehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 7. Februar 2020

Staatsanwaltschaft Uri

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 11. Dezember 2019 in der Strafsache gegen MOROZOV Grigory, geboren am 13. Januar 1973, russischer Staatsangehöriger, wohnhaft in CY-8509 Paphos, 3 Aphrodite Avenue, Aphrodite Hills, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. MOROZOV Grigory wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. MOROZOV Grigory wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 100.–.
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden MOROZOV Grigory auferlegt.
5. Demgemäss hat MOROZOV Grigory zu bezahlen:

Busse	Fr. 600.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 100.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 250.–
insgesamt	<u>Fr. 950.–</u>
6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder

einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 7. Februar 2020

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 20. Februar 2020, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld,
Telefon 041 880 16 16

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 29. Januar 2020

GESETZ

über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz, StG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 100 Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 43 unterstehen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Artikel 101 Steuerbare Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind:

- a) die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 100 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 19 Absatz 1^{bis};
- b) die Ersatzeinkünfte; und
- c) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung².

¹ RB 3.2211

² SR 831.10

Artikel 102 Grundlage des Quellensteuerabzugs

Die zuständige Direktion³ berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze und Steuerfüsse für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden. Der Quellensteuerabzug beinhaltet auch die direkte Bundessteuer.

Artikel 103 Ausgestaltung des Quellensteuerabzugs

¹ Bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs werden Pauschalen für Berufskosten nach Artikel 31 und für Versicherungsprämien nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d, f und g sowie die Sozialabzüge nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, e, f und g berücksichtigt. Die zuständige Direktion⁴ veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.

² Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen nach Artikel 9 Absatz 1 Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten nach Artikel 38 Absatz 2 berücksichtigen.

³ Die Berücksichtigung von weiteren Einkünften wie dem 13. Monatslohn, Gratifikationen oder Einkünften aus unregelmässiger Beschäftigung, Stundenlohn, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁵ und das Verfahren beim Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung richten sich nach den Regelungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Artikel 104 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

1. Von Amtes wegen

¹ Personen, die nach Artikel 100 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b) sie über Einkünfte und Vermögen verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. Für die Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht gilt Artikel 7 Absatz 5 sinngemäss.

³ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ SR 831.10

² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Personen mit Einkünften und Vermögen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs bei der zuständigen Steuerbehörde⁶ verlangen.

Artikel 105 2. Auf Antrag

¹ Personen, die nach Artikel 100 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 104 Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der antragstellenden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

Artikel 105a 3. Verhältnis zur Quellensteuer (neu)

¹ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

² Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

³ Die an der Quelle bezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Gliederungstitel vor Artikel 106

2. Kapitel: **NATÜRLICHE PERSONEN OHNE STEUERRECHTLICHEN WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ SOWIE JURISTISCHE PERSONEN OHNE SITZ ODER TATSÄCHLICHE VERWALTUNG IN DER SCHWEIZ**

⁶ Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 106 Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Im Ausland wohnhafte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 43 unterstehen.

Artikel 107 Absatz 1 und 2

¹ Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler wie Bühnen-, Film-, Rundfunk-, Fernsehkünstlerinnen oder -künstler, Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen, die deren Tätigkeit organisiert hat.

² Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

- a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern;
- b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.

Artikel 108 Absatz 1

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.

Artikel 111a Bezugsminima (neu)

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte der Personen nach Artikel 107 bis 111 weniger als die in der Quellensteuerverordnung⁷ festgelegten Beträge ausmachen.

⁷ SR 642.118.2

Artikel 112 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103. Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.

Artikel 113 Nachträgliche ordentliche Veranlagung
1. Von Amtes wegen

Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person durchgeführt werden.

Artikel 113a 2. Auf Antrag (neu)

Personen, die nach Artikel 106 der Quellensteuer unterliegen, können unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

Artikel 114 3. Verhältnis zur Quellensteuer

¹ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

² Bei Zweiverdienerehepaaren kann auf Antrag eine Korrektur des anwendbaren Tarifs vorgesehen werden.

³ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Artikel 116a Notwendige Vertretung (neu)

Personen, die nach Artikel 113a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Steuerbehörde⁸ der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Artikel 200 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe d, Absatz 2 und 4

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Quellensteuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

⁴ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Der Regierungsrat legt den anwendbaren Prozentsatz innerhalb dieses Rahmens fest. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer der direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern.

Artikel 118 Örtliche Zuständigkeit

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer nach diesem Gesetz in folgenden Fällen:

- a) für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach Artikel 100, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben;
- b) für Personen nach Artikel 106 und den Artikeln 108 bis 112a, wenn sie oder er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung den steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder den Sitz oder die Verwaltung im Kanton hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte

⁸ Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;

c) für Personen nach Artikel 107, die ihre Tätigkeit im Kanton ausüben.

² Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter, gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.

⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist die Veranlagungsbehörde nach diesem Gesetz in folgenden Fällen zuständig:

a) für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach Absatz 1 Buchstabe a, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hatten;

b) für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig waren;

c) für Personen nach Absatz 2, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatten.

Artikel 119 Interkantonaies Verhältnis

¹ Der Kanton Uri hat in den Fällen nach Artikel 118 Absatz 1 Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zinslos zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen oder Gebühren erfolgt, und zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.

² Der Kanton Uri leistet den anderen Kantonen bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

Artikel 120 Verfügung

¹ Die steuerpflichtige Person kann von der zuständigen Steuerbehörde⁹ bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahrs eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe b nicht einverstanden ist; oder

b) die Bescheinigung nach Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe b von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nicht erhalten hat.

⁹ Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der zuständigen Steuerbehörde¹⁰ bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahrs eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

Artikel 122 Absatz 3 (neu)

³ Die steuerpflichtige Person kann von der zuständigen Steuerbehörde¹¹ zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Artikel 265d Übergangsbestimmung der Teilrevision per 1. Januar 2021 (neu)

Die nachträglich ordentliche Veranlagung und die Neuberechnung der ordentlichen Steuer kann erstmals für die Steuerperiode 2021 beantragt werden.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹⁰ Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

